

Datum: 3. Juni 2025  
Abteilung: Alterskommission Schmerikon  
Kontakt: Werner Becker  
Telefon: 055 286 11 11  
E-Mail: kanzlei@schmerikon.ch

## Medienmitteilung

### **Ergänzungsleistung der AHV und IV: Vortrag organisiert von der Alterskommission Schmerikon**

**Die Alterskommission Schmerikon organisierte am 2. Juni einen Vortrag zum Thema Ergänzungsleistungen (EL) der AHV und IV. 72 interessierte Personen aus Schmerikon folgten im Seehof den interessanten Ausführungen von MLAW Livia Rüegg vom Anwaltsbüro Hofmann Gehler Schmidlin & Partnern aus Rapperswil.**

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf EL, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Leistung AHV/IV  
Sie erfüllen die Voraussetzung für den Anspruch auf EL mit einer Alters- oder IV-Rente. Auch eine Hinterlassenenrente, Hilflosenentschädigung für Erwachsene oder Taggelder der IV (mindestens sechs Monate) können zu einem EL-Anspruch führen.
2. Wohnsitz  
EL erhalten Sie nur, wenn Sie in der Schweiz wohnen und sich hier aufhalten. Ausländerinnen und Ausländer müssen zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, Flüchtlinge und Staatenlose fünf Jahre. Für Angehörige von Staaten der EU oder der EFTA gelten dieselben Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer.
3. Ungedeckter Lebensbedarf  
Ihre Ausgaben müssen höher sein als Ihr Einkommen. Welche Ausgaben anerkannt und welche Einnahmen angerechnet werden, bestimmt das Gesetz.
4. Vermögensschwelle  
Sie haben nur Anspruch auf EL mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken (200'000 Franken für Paare, 50'000 Franken für jedes Kind). Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird bei dieser Vermögensgrenze nicht berücksichtigt. Schulden (z.B. offene Rechnungen, Darlehen) können wie bei der Steuererklärung vom Vermögen abgezogen werden.

Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Anwesenden erfuhren nicht nur verständlich, unter welchen Bedingungen EL beantragt werden können, sondern auch wie und wo EL beantragt werden können und wie diese berechnet werden. Auf die anschliessend gestellten Fragen konnte Frau Rüegg kompetent Antwort geben.

Zum Abschluss genossen alle Anwesenden ein von der Gemeinde offeriertes Dessert und den geselligen Ausklang und Austausch.

*Für zusätzliche Auskünfte steht Werner Becker, Präsident der Alterskommission Schmerikon, Telefon: 079 357 63 62, E-Mail: [werner.becker@schmerikon.ch](mailto:werner.becker@schmerikon.ch) zur Verfügung*

Freundliche Grüsse

**ALTERSKOMMISSION SCHMERIKON**

Der Präsident

sig. Werner Becker

